

Anl. 4

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich, der Rechtsanwalt Karl Georg Wellmann, geschäftsansässig Kurfürstendamm 15, 1000 Berlin 15, zwecks Vorlage bei Gericht folgendes an Eides Statt:

Ich kann bestätigen, daß

1. die Kopie des Bescheides vom 15.04.1986 in vollem Umfange mit dem Original übereinstimmt,
2. die Bauarbeiten nach Angaben des Herrn Pientka im Mai 1987 beendet sein sollten,
3. Herr Pientka denkmalgeschützte Fenster im Hause Kurfürstendamm 12 eigenmächtig und ohne behördliche Genehmigung ausgewechselt hat,
4. Herr Pientka Ende 1987 trotz für ihn günstiger Angebote der GbR schliesslich jegliche Vertragsverhandlungen verweigerte,
5. mir eine Vielzahl von Gesellschaftern erklärt haben, sie seien aufgrund der Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank welche sie u.a. wegen der fehlenden Mieteinnahmen aus dem Hotelbereich Ku-Damm 12 zusätzlich zu ihren Kapitaleinlagen nunmehr laufend monatlich aufbringen müssen, finanziell völlig überfordert und gerieten allmählich in große wirtschaftliche Not,
6. die Feuertruppe nebst der erforderlichen Baulasteintragung ordnungsgemäss seit Dezember 1987 installiert ist und die weiteren vorgesehenen Bauvoraussetzungen, nämlich das Streichen des Treppenhauses Ku-Damm 12, wegen der Bausituation in den Räumen der Hoteletagen noch nicht durchgeführt werden konnte.
7. Ich bestätige ferner die Richtigkeit der in mein Wissen gestellten Angaben im Schriftsatz des Rechtsanwalt Heinz H. Eckert vom 24.02.1988.

Berlin, den 25.02.1988

K. G. Wellmann

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin

1 Bt Js 80/89

Gesch.-Nr. bitte stets angeben!

Turmstraße 91, den 17.01.1990
D-1000 Berlin 21
Fernruf: Vermittlung 89 02-1
Durchwahl/Apparat 89 02- 34 01
(Im Innenbetrieb: 933)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 bis 18.00 Uhr

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, Turmstraße 91, D-1000 Berlin 21

Herrn
Georg Pientka
Kurfürstendamm 14

1000 Berlin 15

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!

Auf Ihre Strafanzeige vom 28. Februar 1989

gegen Rechtsanwalt Karl-Georg Wellmann

wegen falscher Versicherung an Eides Statt

teile ich Ihnen mit, daß ich mit Zustimmung des Gerichts gemäß
§ 153 a Abs. 1 StPO vorläufig von der Erhebung der öffentlichen
Klage abgesehen habe, nachdem der/die Beschuldigte sich bereit
erklärt hat,

(X) einen Betrag von 7500,--

DM

- an die Staatskasse

- an den Caritasverband gezahlt hat.
zu zahlen.

() zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens
einen Betrag von DM
an
zu zahlen.

() ein Jahr lang nachzuweisen, daß er/sie seinen/ihren Unterhalts-
pflichten gegenüber
nachkommt.

Die Schuld des Täters ist als gering anzusehen. Durch die Erfüllung
der Auflage ^{ist} ~~wird~~ das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung
^{worden,} beseitigt/ Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

da der Beschuldigte nach dem Ergebnis der Ermittlungen allein einer fahrlässigen
falschen Versicherung an Eides Statt hinreichend verdächtig ist.

~~Erfüllt der/die Beschuldigte die übernommene Verpflichtung,~~
ist das Verfahren endgültig einzustellen. Die Tat kann dann
nicht mehr als Vergehen verfolgt werden.

Kommt der/die Beschuldigte dieser Auflage nicht nach, werde
ich gegen ihn/sie Anklage erheben.

Falls mir nicht eine anderslautende schriftliche Erklärung
zu obigem Aktenzeichen zugeht, werde ich davon ausgehen, daß
Sie an einem weiteren Bescheid in dieser Angelegenheit nicht
~~interessiert sind.~~

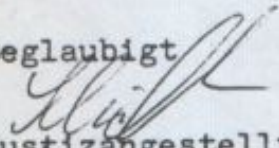
Zivilrechtliche Ansprüche gegen den/die Beschuldigte(n)
werden durch dieses Verfahren nur insoweit berührt, als durch
Erfüllung einer auf Schadenswiedergutmachung oder Unterhalts-
leistung lautenden Auflage Ansprüche befriedigt wurden.

Hochachtungsvoll

Dorsch

Staatsanwalt

Beglaubigt


Justizangestellte